

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Herrn RD Dr. Nicco Graf
Nicco.graf@bmbf.bund.de
Gz.: 100-04400-12/3

Steuern und Finanzpolitik

Datum
1. März 2024

Seite
1 von 3

GZ 100-04400-12/3
Stellungnahme zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Forschungszulagenbescheinigungsverordnung (FZulBV)

Sehr geehrter Herr Dr. Graf,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf danken wir Ihnen.

Der BDI hat sich mehrfach für die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung ausgesprochen. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft stellt die Forschungszulage einen wichtigen Baustein in der Förderlandschaft für Forschung und Innovation dar. Zu dem Entwurf der zweiten Änderungsverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Aufnahme notwendiger Angaben für Sachkostenförderung in Antragsformular und Bescheinigung

Die geplante Ausweitung auf Sachkosten kann weitere wichtige Impulse setzen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Aufnahme der Sachkostenförderung nicht zu zusätzlichen verwaltungsmäßigen Angaben führen darf. Es ist essenziell, das Verfahren der Forschungszulage so einfach wie möglich zu halten, um vor allem kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Forschungszulage zu erleichtern, da sie oft über keine eigene Steuerabteilung verfügen. Von den erforderlichen Detailangaben bei der Antragstellung und dem entsprechenden Dokumentationsaufwand wird die Praxistauglichkeit der Anlagenkostenförderung abhängen.

2. Entfall der Erhebung von verbundenen Unternehmen im Antragsverfahren bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)

Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie zur Vereinfachung und Aufwandsreduktion der Antragstellung beiträgt.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte

T: +493020281507

F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

M.Wuennemann@bdi.eu

3. Einführung einer Erhebung, ob die Antragstellung mithilfe eines Beraters erfolgt

Diese Änderung lehnen wir ab, da sie zu einer verwaltungsmäßigen Erschwerung führt.

4. Modifikation des Zeitraums, innerhalb dessen ein Antrag bei der BSFZ gestellt werden kann

Die geplante Änderung in § 3 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich der Abdeckung der bisher bestehenden Lücke bei der Antragsstellung zwischen dem Abschluss des FuE-Vorhabens und dem Abschluss des Wirtschaftsjahres, in dem dieses FuE-Vorhaben endete, ist zu begrüßen. Die Sicherstellung der Beantragung zu jeder Zeit ist sinnvoll.

Die Begrenzung der Beantragung der Bescheinigung auf „maximal drei volle Wirtschaftsjahre“ schließt allerdings wichtige Vorhaben aus. Gerade bei Zukunftsthemen existieren Projekte, die länger als drei Jahre laufen. Die angestrebte Neuregelung sollte zunächst für einige Jahre in der Praxis getestet werden, bevor neuen Limitierungen für die Unternehmen eingeführt werden. Die Festlegung auf maximal drei Jahre auf Grundlage der Argumentation, dass längere Vorhaben nicht gewünscht seien, da dies „nicht im Sinne einer auf Agilität ausgerichteten, immer am aktuellen Stand der Technik ausgerichteten Forschungsförderung, deren Ergebnisse zeitnah Anwendung finden“ sei, müsste zunächst in der Praxis als sinnvolle Grenze untersucht werden.

Außerdem interpretieren wir die Formulierung für „maximal drei volle Wirtschaftsjahre“ so, dass für Projekte, die gegen Jahresende starten, nur noch Förderzeiträume von gut zwei Jahren möglich sind. Wir würden stattdessen einen Bezug auf die Projektlaufzeit begrüßen, da dies einheitlicher wäre (z. B. „maximale Bewilligungszeiträume von drei Jahren je Projekt“). Ansonsten ginge durch diese Einschränkung eine sehr vorteilhafte bisher bestehende Flexibilität der Forschungszulage verloren. Einer der Stärken der aktuellen Forschungsförderung ist, dass der Zeitraum, innerhalb dessen ein Antrag gestellt werden kann, flexibel wählbar für jedes Unternehmen ist; dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Jahresabschlüsse zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstellt werden. Eine Änderung würde die unternehmerische Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen. Zudem gäbe es dann einen weiteren Parameter, den die Unternehmen bei der Definition der Projekte berücksichtigen müssen, sodass auch administrativer Mehraufwand entstehen würde. Es sollte kein Mehraufwand dadurch generiert werden, dass verschiedene Projektdefinitionen (insb. Laufzeiten) für die steuerliche Förderung und interne Prozesse aufeinander abgestimmt werden müssen.

5. Anpassung der Datenschutzklauseln für die Geschäftsstatistik der BSFZ an jene im FZulG

Die Datenschutzklauseln und damit Meldeerfordernisse sollten vereinfacht werden. Die Beschleunigung des Verfahrens mit frühzeitiger Anrechenbarkeit sollte im Vordergrund stehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Wünnemann



Julian Winkler